

Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur an der Charité*

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 25.01.2016 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70), die folgende Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur an der Charité erlassen und in seiner Sitzung vom 08.05.2017 modifiziert:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 apl.-Kommission
- § 2 Antragsvoraussetzungen
- § 3 Entscheidungen der apl.-Kommission
- § 4 Bewertung des apl.-Verfahrens
- § 5 Lehrverpflichtungen nach Verleihung der apl.-Professur
- § 6 Verabschiedung/Aberkennung der apl.-Professur
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß § 119 BerlHG können die Leiter/innen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin auf Vorschlag des Fakultätsrats der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) und mit Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung „Privatdozent(inn)en, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen“. Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden. § 103 Abs. 2, § 116 Abs. 1 Satz 3 und § 117 BerlHG gelten entsprechend.

Diese Ordnung regelt den Verfahrensweg zur Entscheidung über entsprechende Anträge von Privatdozent/innen innerhalb der Charité sowie für den Entzug der außerplanmäßigen (apl.-) Professur.

§ 1 apl.-Kommission

Zur Vorbereitung der Entscheidung über entsprechende Anträge beruft der Fakultätsrat eine Kommission („apl.-

Kommission“), der acht berufene Hochschullehrer/innen, von denen ein/e Hochschullehrer/in Mitglied der Ausbildungskommission, ein/e Hochschullehrer/in Mitglied der Forschungskommission und ein/e Hochschullehrer/in Mitglied der Nachwuchskommission sein müssen, sowie vier habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit beschließender Stimme, ein/e studentische Vertreter/in mit beschließender Stimme und ein/e Vertreter/in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme angehören.

Der Fakultätsrat stellt sicher, dass klinische, klinisch-theoretische und theoretische Fachrichtungen bei der Zusammensetzung der apl.-Kommission vertreten sind. Die apl.-Kommission wählt aus der Gruppe der berufenen Hochschullehrer/innen oder Seniorprofessor(inn)en eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Kommission entspricht der Wahlperiode des Fakultätsrats. Die apl.-Kommission wird durch die zuständige Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

§ 2 Antragsvoraussetzungen

(1) Das grundsätzliche Ziel der Charité ist es, mit der Verleihung der Würde einer außerordentlichen Professur Persönlichkeiten auszuzeichnen, die in Wissenschaft, Lehre, Nachwuchsförderung und darüber hinaus besondere Leistungen für die Charité erbracht haben. Dabei kann es sich sowohl um extern tätige Persönlichkeiten als auch um wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Charité handeln.

(2) Außerplanmäßige Professor/innen der Charité oder an der Charité habilitierte Personen, die aufgrund der geographischen Lage ihrer Einrichtung ihren wissenschaftlichen Aufgaben und den mit einer Lehrbefugnis an der Charité verbundenen Lehrverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen können, sollen sich an eine näher gelegene Universität umhabilitieren.

(3) Anträge auf Verleihung der außerplanmäßigen Professur sind an den Dekan / die Dekanin durch den Bewerber / die Bewerberin selbst zu stellen. Anträge von dritter Seite sind nicht zulässig. Die zur Bewertung der Leistungen des Bewerbers / der Bewerberin notwendigen Informationen und Unterlagen, die dem Antrag auf apl.-Professur beigefügt werden müssen, werden auf der Homepage der Charité mitgeteilt. Die Geschäftsstelle der apl.-Kommission leitet den Antrag an die apl.-Kommission weiter. Diese prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die formale Erfüllung der Mindestkriterien (siehe Verfahrensordnung) und leitet bei positivem Ergebnis den Begutachtungsprozess ein. Sie kann im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung den Bewerber / die Bewerberin zu einer Vorstellung einladen und weitere fachkompetente Professor(inn)en der Charité zu Rate ziehen.

(4) Im Begutachtungsverfahren bewertet die apl.-Kommission, inwieweit der Bewerber / die Bewerberin hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung erbracht hat, und ob die Verleihung der Würde eines außerplanmäßigen Professors /

*) bestätigt durch die Hochschulleitung (Vorstandsvorsitzenden) mit Vorstandsbeschluss vom 13.02.2018 (gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG i.V.m. § 13 des Berliner Universitätsgesetzes)

einer außerplanmäßigen Professorin im Interesse der Charité wäre (vgl. § 2 Abs.1 dieser Ordnung).

Die Vertreter/innen der Ausbildungskommission, der Forschungskommission und der Nachwuchskommission in der apl.-Kommission können in begründeten Fällen Einspruch gegen einen Vorschlag der apl.-Kommission einlegen. Dies führt zur erneuten Prüfung durch die apl.-Kommission unter Berücksichtigung des § 3 dieser Ordnung. Folgt die apl.-Kommission diesem Einspruch nicht, so ist sie verpflichtet, den Einspruch dem Fakultätsrat in weiteren Verfahren mitzuteilen.

(5) In die Bewertung der Forschungsleistungen gehen die Publikationen des Bewerbers / der Bewerberin ein, wobei eine Wichtung nach Publikationsform, Erst- und Letzt- versus Mitautor(innen)schaft sowie dem Ranking von Fachzeitschriften im jeweiligen Fachgebiet erfolgt. Weitere Belege für die wissenschaftliche Anerkennung (wie zum Beispiel wissenschaftliche Preise, erteilte Patente, selbst eingeworbene Drittmittel, Kongresspräsidentschaften, Herausgeberschaft wissenschaftlicher Fachzeitschriften, Beteiligung an der Erstellung fachlicher Leitlinien, auswärtige Rufe und Listenplätze) werden ebenfalls bewertet. In die Bewertung der Lehrleistung gehen der Lehrumfang und die Lehrqualität sowie weitere Leistungen (wie zum Beispiel Mitarbeit in der Curriculumsentwicklung bzw. Entwicklung neuer Studiengänge, Erarbeitung besonderer Lehrmaterialien bzw. -medien, Mitarbeit in Review-Komitees zu Prüfungsfragen, Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung, Betreuung von Hausarbeiten) ein. Die Betreuung abgeschlossener Graduierungsarbeiten wird als wichtiges Leistungskriterium der Nachwuchsförderung berücksichtigt.

(6) Sämtliche anrechenbaren Leistungen müssen nach der Habilitation erbracht worden sein. Die Kriterien und ihre Bewertung werden in einer Verfahrensregelung der Charité festgelegt, die von der apl.-Kommission in Abstimmung mit der Forschungskommission, der Ausbildungskommission und der Nachwuchskommission ausgearbeitet wird.

(7) Die Lehrleistung soll in der Regel mehrheitlich an der Charité erbracht worden sein, wobei nur die Lehre in grundständigen und weiterführenden Studiengängen in die Bewertung eingeht. Lehre an der Freien Universität und/oder der Humboldt-Universität gilt als gleichwertig mit solcher an der Charité. Bei Umhabilitation eines Bewerbers / einer Bewerberin an die Charité kann die vorangegangene Lehrtätigkeit an einer anderen Universität berücksichtigt werden, sofern nach dem Wechsel an die Charité seit mindestens einem Jahr dieses Engagement weitergeführt wurde.

(8) Hatte der / die Umhabilitierte zuvor an einer anderen deutschen Universität eine W1-, W2-, W3- oder apl.-Professur inne, kann bei erfolgreicher Vorprüfung nach § 2 (3) durch die apl.-Kommission dem Fakultätsrat direkt ein entsprechender Vorschlag zur Ernennung unterbreitet werden. Dies gilt auch für Antragsteller/innen, die an der Charité eine W1-, W2- oder W3-Professur innehatten und die Charité verlassen, wenn der zuständige Fachvertreter / die zuständige Fachvertreterin die weitere Einbindung in die Lehre und Forschung der Charité bestätigt.

§ 3

Entscheidungen der apl.-Kommission

Die interne Prüfung und Würdigung des Antrags des Bewerbers / der Bewerber kann zu folgenden Ergebnissen führen:

1. In Fällen, in denen die apl.-Kommission zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass das Verfahren aussichtslos wäre, wird dem Bewerber / der Bewerberin empfohlen, den Antrag zurückzunehmen. Erfolgt dies nicht, übergibt die apl.-Kommission den Antrag mit ihrem Votum an den Fakultätsrat zur Befassung.
2. In Fällen, bei denen noch ein größerer Umfang von Leistungen aussteht, erfolgt die Rückgabe des Antrags an den Bewerber / die Bewerberin mit der Möglichkeit der Einreichung eines neuen Antrags frühestens nach 12 Monaten.
3. Bei nahezu vollständiger Erfüllung der geforderten Leistungen kann die Möglichkeit der Erbringung zusätzlicher Leistungen eingeräumt werden, die dann im Verfahren berücksichtigt werden.
4. Positive interne Bewertung der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung durch die apl.-Kommission.
In den Fällen 3 und 4 erfolgt die Einholung von mindestens zwei auswärtigen Gutachten und einer Stellungnahme des zuständigen Fachvertreters / der zuständigen Fachvertreterin der Charité. Die auswärtigen Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen einer Universität oder einer vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung sein. Sie dürfen keine aktuellen oder früheren Kooperationspartner/innen sein und keine Einbindung in den akademischen Werdegang des Bewerbers / der Bewerberin haben, welche einen Anschein der Befangenheit hervorrufen könnte.

§ 4

Bewertung des apl.-Verfahrens

Auf der Grundlage

- der eigenen Prüfung des Antrags
- der Gutachten von zwei auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern
- der Stellungnahme der Fachvertreterin/des Fachvertreters der Charité
- und gegebenenfalls eines Einspruchs des Vertreters der Ausbildungs-, Forschungs- und/oder Nachwuchskommission (sofern dieser nach § 2 Abs. 4 eingelegt wurde) beschließt die apl.-Kommission über den Fortgang des Verfahrens. Im Falle eines positiven Votums der apl.-Kommission leitet diese den Antrag, sämtliche Stellungnahmen und Gutachten sowie eine Würdigung des Bewerbers / der Bewerberin an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag. Bei positivem Votum des Fakultätsrats leitet dieser den Antrag an den Medizinsenat der Charité und an die zuständige Senatsverwaltung mit der Bitte um Zustimmung weiter.

§ 5

Lehrverpflichtungen nach Verleihung der apl.-Professur

Ernannte apl.-Professor(inn)en haben eine kontinuierliche Lehrverpflichtung von mindestens einer Semester-

wochenstunde an der Charité, die vorzugsweise in den grundständigen Studiengängen zu erbringen ist. Die Erbringung der Lehre ist mit dem Prodekanat für Studium und Lehre abzustimmen und diesem gegenüber für jedes Semester nachzuweisen.

§ 6

Verabschiedung/Aberkennung der apl.-Professur

Die apl.-Kommission wird im Auftrag des Fakultätsrats auch mit den Vorgängen befasst, die zur Verabschiedung/Aberkennung von apl. Professuren führen. Entsprechend § 117 BerlHG erfolgt diese Verabschiedung/Aberkennung

1. auf eigenen Antrag
2. wenn sie/er in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule ihren/seinen Lehrverpflichtungen nicht nachgekommen ist
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten / einer Beamtin gemäß § 83 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis endet
4. wenn sie/er sich eines schweren Verstoßes gegen ihre/seine Pflichten gemäß § 44 Abs. 1 BerlHG schuldig gemacht hat.

Nach Prüfung dieser Fälle unterbreitet die apl.-Kommission dem Fakultätsrat Vorschläge zum weiteren Vorgehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.